



ORDNUNG

ÜBER DEN NACHWEIS DER BESONDEREN

KÜNSTLERISCHEN BEFÄHIGUNG

FÜR DAS FACH KUNST IM BACHELORSTUDIENGANG

BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT SOWIE

FÜR DEN TEILSTUDIENGANG KUNST/KUNSTPÄDAGOGIK

IM 2-FÄCHER-BACHELOR

AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung  
beschlossen in der  
54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2022  
befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 18.01.2023  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 31.01.2023, Az.: 27.5-74509-133  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 149

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Antrag.....	3
§ 3	Zulassung.....	3
§ 4	Eignungsprüfung.....	4
§ 5	Öffentlichkeit bei Prüfungen.....	4
§ 6	Nachweis.....	4
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen.....	5
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten.....	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie für den Teilstudiengang Kunst/ Kunstpädagogik im Zwei-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zusätzlich voraus, dass die Bewerbenden gemäß § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung nachweisen.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist entsprechend § 4 dieser Ordnung durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Durchführung bildet der zuständige Fachbereich für das Fach Kunst/ Kunstpädagogik eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Diese setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied muss zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung, der Grundordnung der Universität Osnabrück und des NHG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Faches Kunst/Kunstpädagogik kann für die Dauer der Eignungsprüfungen Kommissionen bilden, die für die Abnahme und Beurteilung einzelner Prüfungsteile zuständig sind. <sup>2</sup>Diese bestehen aus mindestens zwei Prüfenden. <sup>3</sup>Als Prüfende dieser Kommissionen sind alle hauptamtlich Lehrenden, nebenamtliche Lehrpersonen sowie künstlerische Lehrbeauftragte des Instituts für Kunst/Kunstpädagogik zugelassen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder der Prüfungskommission werden.

## § 2 Antrag

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Durchführung der Eignungsprüfung ist schriftlich an den Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften zu richten. <sup>2</sup>Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang erfolgt nur zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Antrag auf Durchführung der Eignungsprüfung muss bis zum 2. Mai beim Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eingegangen sein. <sup>3</sup>Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind ein kurzer tabellarischer Lebenslauf sowie ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung und im Falle des § 7 ggf. Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Ferner sind dem Antrag zusätzlich beizufügen: 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten, ab fotografiert und in Form eines digitalen Portfolios (PDF) mit einer vollständigen Liste unter Angabe der Größen und des Materials der eingereichten Arbeiten und einer Erklärung, dass die Arbeiten von den Bewerbenden selbst angefertigt wurden. <sup>2</sup>Für die inhaltliche Gestaltung gibt es keine thematischen Vorgaben. <sup>3</sup>Ist es den Bewerbenden nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

## § 3 Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) Es werden nur Bewerbende zur Eignungsprüfung zugelassen, deren eingereichte Arbeiten als im Durchschnitt mindestens ausreichend bewertet wurden. Bewertungskriterien sind: Umfang der vorgelegten Arbeiten, allgemeine künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Realisierungsfähigkeit in den gewählten Medien, künstlerische Konzeption und/oder Konsequenz, Originalität und/oder Intensität sowie künstlerische Kommunikation und/oder Vermittlungsvermögen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission informiert die Bewerbenden über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Eignungsprüfung. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf den gewünschten Studienplatz.

#### **§ 4 Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Aufgabenstellungen:
- a) Erarbeitung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe; die Bearbeitungszeit beträgt ca. drei Stunden;
  - b) Fachgespräch von ca. 10 Minuten Dauer über die eigene künstlerische Arbeit; hierfür sind die im Antrag eingereichten selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten im Original mitzubringen.
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission statt.
- (3) Über das Ergebnis der künstlerischen Prüfung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, bei Nichtbestehen ein ergänzendes Begründungsprotokoll.
- (4) Machen Bewerbende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder über die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form.

#### **§ 5 Öffentlichkeit bei Prüfungen**

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mit Genehmigung der Bewerbenden kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Teilnahme von Zuhörenden bei mündlichen Prüfungen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerbenden.

#### **§ 6 Nachweis**

- (1) <sup>1</sup>Auf Grundlage der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. § 4) entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. § 4) erfolgt nach folgenden Kriterien: Umfang der vorgelegten Arbeiten, allgemeine künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Realisierungsfähigkeit in den gewählten Medien, künstlerische Konzeption und/oder Konsequenz, Originalität und/oder Intensität sowie künstlerische Kommunikation und/oder Vermittlungsvermögen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission teilt den Bewerbenden das Ergebnis der Eignungsprüfung unter Angabe des Datums der Prüfung und des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs mit. <sup>2</sup>Im Falle des Nicht-Bestehens muss der Bescheid eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. <sup>3</sup>Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung begründet keinen Anspruch auf den gewünschten Studienplatz.
- (4) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. <sup>2</sup>Über eine längere Gültigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen**

<sup>1</sup>An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Bewerbenden haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 3 ihre Prüfungsakten einzusehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.